



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 181/14
Luxemburg, den 18. Dezember 2014

Urteil in der Rechtssache C-364/13
International Stem Cell Corporation/Comptroller General of Patents, Designs
and Trade Marks

Ein Organismus, der sich nicht zu einem Menschen entwickeln kann, ist kein menschlicher Embryo im Sinne der Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen

Daher ist die Verwendung eines solchen Organismus zu industriellen oder kommerziellen Zwecken grundsätzlich patentierbar

Die Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen¹ sieht vor, dass die Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken nicht patentierbar ist.

Nach dem Urteil Brüstle des Gerichtshofs vom 18. Oktober 2011² umfasst der Begriff „menschlicher Embryo“ unbefruchtete menschliche Eizellen, die im Wege der Parthenogenese³ zur Teilung und Weiterentwicklung angeregt worden sind, da solche Eizellen wie der durch Befruchtung einer Eizelle entstandene Embryo geeignet sind, den Prozess der Entwicklung eines Menschen in Gang zu setzen.

Der High Court of Justice (Vereinigtes Königreich) ist mit einem Rechtsstreit zwischen der International Stem Cell Corporation (ISCO) und dem britischen Patentamt befasst worden, in dem es um die Patentierbarkeit von Verfahren zur Verwendung von menschlichen Eizellen geht, die im Wege der Parthenogenese aktiviert worden sind. Er fragt den Gerichtshof, ob sich der Begriff „menschlicher Embryo“ in der Auslegung durch das Urteil Brüstle auf Organismen beschränke, die geeignet seien, den Entwicklungsprozess in Gang zu setzen, **der zur Entstehung eines Menschen führe**. Er führt hierzu aus, nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse könnten sich Organismen wie die, die Gegenstand der Patentanmeldungen seien, in keinem Fall zu einem Menschen entwickeln.

In seinem heutigen Urteil stellt der Gerichtshof fest, dass **eine unbefruchtete menschliche Eizelle**, um als „menschlicher Embryo“ eingestuft werden zu können, **zwingend die inhärente Fähigkeit haben muss, sich zu einem Menschen zu entwickeln**. Infolgedessen **reicht die bloße Tatsache, dass eine menschliche Eizelle, die im Wege der Parthenogenese aktiviert worden ist, einen Entwicklungsprozess beginnt, nicht aus, um sie als „menschlichen Embryo“ betrachten zu können**.

Hätte eine solche Eizelle hingegen die inhärente Fähigkeit, sich zu einem Menschen zu entwickeln, müsste sie in jedem Stadium ihrer Entwicklung wie eine befruchtete menschliche Eizelle behandelt werden. Insoweit muss das britische Gericht prüfen, ob die Organismen, die Gegenstand der Anmeldungen von ISCO sind, im Licht der von der internationalen medizinischen Wissenschaft als hinreichend erprobt und anerkannt angesehenen Kenntnisse die inhärente Fähigkeit haben, sich zu einem Menschen zu entwickeln.

¹ Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (ABl. L 213, S. 13).

² Urteil Oliver Brüstle/Greenpeace e. V. (Rechtssache [C-34/10](#), vgl. auch die Pressemitteilung [Nr. 112/11](#)).

³ Die Parthenogenese besteht aus der durch eine Reihe chemischer und elektrischer Techniken eingeleiteten Aktivierung einer Oozyte ohne Spermien; der dadurch entstehende Organismus wird als „Parthenote“ bezeichnet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*